

99006031019000, 99006031019000

# Arbeitsplätze mit erhöhter Radonkonzentration Registrierung

Heruntergeladen am 15.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/370968789/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99006031019000, 99006031019000
Leistungsbezeichnung I	Arbeitsplätze mit erhöhter Radonkonzentration Registrierung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Strahlenschutz, Umweltradioaktivität, Strahlenbelastung, Arbeitsschutz, Radioaktive Strahlung, Radon, Radioaktivität, Uran, Energetische Sanierung, Gebäudesanierung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Arbeitsschutz (006)
Verrichtungskennung	Registrierung (019)

Modul	Sachverhalt
<b>SDG-Informationsbereich</b>	
Lagen Portalverbund	Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300), Arbeitssicherheit (2030500)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	15.03.2022
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/strlrschg/index.htm">https://www.gesetze-im-internet.de/strlrschg/index.htm</a>   <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/strlrschv_2018/index.html">https://www.gesetze-im-internet.de/strlrschv_2018/index.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/strlrschg/index.htm">https://www.gesetze-im-internet.de/strlrschg/index.htm</a>   <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/strlrschv_2018/index.html">https://www.gesetze-im-internet.de/strlrschv_2018/index.html</a>
<b>Teaser</b>	
Volltext	<p>Als Unternehmen müssen Sie an Arbeitsplätzen im Erd- oder Kellergeschoss in den Radonvorsorgegebieten oder wenn ihre Arbeitsplätze den besonders radonexponierten Arbeitsfeldern (Arbeitsplätze in untertägigen Bergwerken, Schächten und Höhlen, einschließlich Besucherbergwerken und Arbeitsplätze in Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung und -verteilung) zugeordnet werden können, die Radonkonzentration messen. Ist der Referenzwert von 300 Becquerel pro Kubikmeter trotz Schutzmaßnahmen überschritten, so sind diese Arbeitsplätze bei den zuständigen Regierungspräsidien anzumelden und eine Expositionsabschätzung vorzunehmen.</p> <p>Radon ist ein natürliches Zerfallsprodukt aus der Uran-Radium-Reihe, das überall auf der Erde vorhanden ist und wesentlich zur natürlichen Umweltradioaktivität beiträgt. Es ist farb-, geruch- und geschmacklos und zerfällt in wiederum radioaktive Zerfallsprodukte. Radongas entweicht z. B. über Risse und Spalten aus dem Erdreich. Das Radongas kann in</p>

## Modul

## Sachverhalt

Gebäude eindringen und sich in Innenräumen ansammeln. Personen, die sich in Innenräumen aufhalten, atmen das Radongas und dessen radioaktiven Zerfallsprodukte ein. Die Inhalation von Radongas und dessen Zerfallsprodukten erhöht das Risiko, an Lungenkrebs zu erkranken.

Wenn Sie für Arbeitsplätze in einem Innenraum verantwortlich sind, müssen Sie nach dem Strahlenschutzgesetz innerhalb der dort genannten Fristen die Radon-Konzentration messen lassen.

Dies betrifft Arbeitsplätze im Erd- oder Kellergeschoss in Radonvorsorgegebieten. Auch für Arbeitsplätze in besonders radonexponierten Arbeitsfeldern wie in Bergwerken, Radon-Heilbädern oder Wasserwerken gilt eine entsprechende Messpflicht.

Bis Ende 2020 mussten die Bundesländer Radonvorsorgegebiete ermitteln. Dies sind Gebiete, in denen in einer beträchtlichen Zahl an Gebäuden eine hohe Radon-Konzentration zu erwarten ist. Die zuständige Landesbehörde hat die Festlegung der Radonvorsorgegebiete zu veröffentlichen. Eine erste Prüfung hat für Hessen ergeben, dass kein Landkreis und keine kreisfreie Stadt die gesetzlichen Voraussetzungen für ein Radonvorsorgegebiet erfüllt haben. Hessen musste keine Radonvorsorgegebiete ausweisen.

Die Messung müssen Sie innerhalb von 18 Monaten – nach Festlegung des Radonvorsorgegebiets und Aufnahme der beruflichen Tätigkeit oder bei besonders exponierten Arbeitsplätzen – nach Aufnahme der beruflichen Betätigung an dem Arbeitsplatz durchführen.

Beträgt die Radon-Konzentration am Arbeitsplatz mehr als der Referenzwert von 300 Becquerel pro Kubikmeter, müssen Sie Maßnahmen einleiten, um die Radon-Konzentration zu senken. Innerhalb von 30 Monaten müssen die Maßnahmen erfolgt sein und die Ergebnisse einer neuen Messung vorliegen. Ausnahmen von dieser Pflicht sind unter engen Voraussetzungen möglich.

## Modul

## Sachverhalt

Lässt sich die Radon-Konzentration am Arbeitsplatz trotz Reduzierungsmaßnahmen nicht unter 300 Becquerel pro Kubikmeter senken, müssen Sie den Arbeitsplatz beim zuständigen Regierungspräsidium anmelden, die zu erwartende Exposition am Arbeitsplatz innerhalb einer Frist von sechs Monaten abschätzen und gegebenenfalls weitere Maßnahmen des beruflichen Strahlenschutzes ergreifen.

## Erforderliche Unterlagen

Der Anmeldung sind beizufügen:

- Informationen über die Art des Arbeitsplatzes und die Anzahl der betroffenen Arbeitsplätze
- die Ergebnisse der Messungen
- Informationen über die ergriffenen Maßnahmen zur Reduzierung des Radon-222-Aktivitätskonzentration und die Ergebnisse einer Kontrollmessung nach Durchführung dieser Maßnahmen
- die weiteren vorgesehenen Maßnahmen zur Reduzierung der Exposition

## Voraussetzungen

- Die Arbeitsplätze Ihres Unternehmens befinden sich in Radonvorsorgegebieten, die erhöhte Radon-Werte aufweisen oder die Art des Arbeitsplatzes kann zu einer erhöhten Radon-Konzentration führen
- Die gemessene Radon-Konzentration an einem Arbeitsplatz überschreitet den Referenzwert von 300 Becquerel pro Kubikmeter

## Kosten

Gebühr: 50€  
Zirkaangabe  
Für die Anmeldung kann die zuständige Behörde eine Gebühr erheben.

Für die Nutzung der Messgeräte einer anerkannten Stelle und der Auswertung der Messung entstehen Kosten..

## Verfahrensablauf

Wenn Ihr Unternehmen in einem Radonvorsorgegebiet liegt oder besonders exponierte Arbeitsplätze aufweist:

- Messen Sie die Radon-Konzentration in den Räumen Ihres Unternehmens über einen Zeitraum von einem Jahr.
- Messgeräte (Dosimeter) beziehen Sie von einer

## Modul

## Sachverhalt

Stelle, die vom Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) anerkannt ist (Liste auf der Homepage des BfS).

- Ergibt die Auswertung der Messung eine Radon-Konzentration, die den Referenzwert von 300 Becquerel pro Kubikmeter überschreitet, sind Maßnahmen in dem Gebäude durchzuführen, die die Radon-Konzentration absenken.
  - Mögliche Maßnahmen sind das Belüften des Arbeitsplatzes, das Verschließen von Öffnungen in den Bereichen, die den Erdboden berühren und die Abdichtung zwischen Keller und Wohnräumen, beispielsweise Kellertüren.
  - Führen Sie nach Abschluss der Sanierung eine erneute Kontrollmessung durch.
  - Wenn die Radonkonzentration weiterhin den Referenzwert überschreitet, melden Sie die betroffenen Arbeitsplätze bei der zuständigen Landesbehörde / dem zuständigen Regierungspräsidium an.
  - Innerhalb von sechs Monaten nach der Anmeldung ist für die betroffenen Arbeitsplätze die Exposition abzuschätzen. Soweit die Abschätzung ergibt, dass die Exposition eine effektive Dosis von 6 Millisievert im Jahr überschreiten kann, ist dieser Arbeitsplatz hinsichtlich des Strahlenschutzes zu überwachen und die Exposition der Arbeitskräfte zu ermitteln.
  - Wird ein betroffener Arbeitsplatz strahlenschutzüberwacht, müssen Sie als Arbeitgeber die Beschäftigten im Strahlenschutzregister des Bundesamtes für Strahlenschutz als auch bei der zuständigen amtlichen Messstelle registrieren.

Personen, für die Eintragungen ins Strahlenschutzregister des BfS erfolgen, benötigen ab dem 31.12.2018 ein eindeutiges Personenkennzeichen: die sogenannte Strahlenschutzregisternummer (SSR-Nummer).

[https://www.bfs.de/DE/themen/ion/strahlenschutz/beruf/strahlenschutzregister/strahlenschutzregister\\_node.html](https://www.bfs.de/DE/themen/ion/strahlenschutz/beruf/strahlenschutzregister/strahlenschutzregister_node.html)

[https://www.bfs.de/DE/themen/ion/strahlenschutz/beruf/strahlenschutzregister/strahlenschutzregister\\_node.html](https://www.bfs.de/DE/themen/ion/strahlenschutz/beruf/strahlenschutzregister/strahlenschutzregister_node.html)

## Modul

## Sachverhalt

### Bearbeitungsdauer

### Frist

• Wenn Ihr Unternehmen in einem Radonvorsorgegebiet liegt, müssen Sie zur Bestimmung der Radonkonzentration an Arbeitsplätzen in Kellern und Erdgeschoss Messungen so starten, dass innerhalb von 18 Monaten die Ergebnisse vorliegen. • Wenn Sie Arbeitsplätze haben, bei denen auf Grund der Art des Arbeitsfeldes erhöhte Radonkonzentrationen zu erwarten sind, müssen Sie ebenfalls so starten, dass innerhalb von 18 Monaten die Ergebnisse vorliegen. • Bei einer Überschreitung des Referenzwertes müssen Sie Reduzierungsmaßnahmen vornehmen und erneute Messungen vornehmen, so dass innerhalb von 30 Monaten die Ergebnisse vorliegen. • Falls der Referenzwert weiterhin überschritten ist, müssen Sie den Arbeitsplatz bei der zuständigen Landesbehörde unverzüglich anmelden und innerhalb von sechs Monaten eine Dosisabschätzung vorzunehmen.

### weiterführende Informationen

### Hinweise

### Rechtsbehelf

### Kurztext

- Strahlenschutzgesetz und Strahlenschutzverordnung – In Kraft seit 31. Dezember 2018
  - Mess- und gegebenenfalls Anmeldepflicht für Unternehmen für Arbeitsplätze mit potenziell erhöhter Radonkonzentration
    - Dies gilt für Arbeitsplätze im Erd- oder Kellergeschoss in Landesteilen mit besonderer Radonsituation sowie für besonders exponierte Arbeitsplätze
      - Bis einschließlich 2018 gab es nur Vorschriften für besonders exponierte Arbeitsplätze wie in Bergwerken, Radon-Heilbädern, Wasserwerken
        - Bis Ende 2020: Bundesländer ermitteln, in welchen Gebieten die Radon-Konzentration erhöht ist (Radonvorsorgegebiete)
          - Bei einer Radonkonzentration am Arbeitsplatz über 300 Becquerel pro Kubikmeter:

Modul	Sachverhalt
	<p>Reduzierungsmaßnahmen einleiten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei einem Wert über 300 Becquerel pro Kubikmeter trotz Reduzierungsmaßnahmen: Arbeitsplatz anmelden</li> <li>• Zuständig: zuständige Landesbehörde</li> </ul>
<b>Ansprechpunkt</b>	
<b>Zuständige Stelle</b>	
<b>Formulare</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Formulare: Bitte erfragen Sie bei Ihrer zuständigen Behörde, ob Formulare vorliegen.</li> <li>• Online-Verfahren möglich: nein</li> <li>• Schriftform nötig: ja</li> <li>• persönliches Erscheinen nötig: nein</li> </ul>
<b>Ursprungsportal</b>	<p>Workplaces with increased radon concentration Registration, Arbeitsplätze mit erhöhter Radonkonzentration Registrierung</p>